

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 55.

Donnerstag, den 11. Mai

1893.

## Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister  
und Gemeindevorstände,  
die Wahlen zum Reichstag betreffend.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 6. laufenden Monats der Reichs-  
tag aufgelöst und zur Vornahme von Neuwahlen

der 15. Juni dieses Jahres

festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeobrigkeiten, — als welche in dieser  
Beziehung für die Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt  
ist, die Stadträthe, für die Städte, in welchen die Städteordnung für mittlere  
und kleine Städte gilt, die Bürgermeister, und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind, — hierdurch angewiesen, unter Beobachtung  
der in dem Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt  
vom Jahre 1869 Seite 145 flg.) und in dem zu Ausführung dieses Gesetzes  
erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870  
Seite 275 flg.) enthaltenen Bestimmungen, und zwar zugleich für die in ihren  
Bezirken gelegenen exempten Grundstücke, die in den §§ 6 und 7 des angezogenen  
Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hiernächst haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in  
Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wähler-  
listen aufzustellen.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind — § 7  
Absatz 3 des Reglements —, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk  
gesondert zu erfolgen; es sind daher die Gemeindevorstände von den Amtshauptmannschaften wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung  
zu versehen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am

18. Mai dieses Jahres

zu erfolgen und es ist deshalb von den Stadträthen, Bürgermeistern und Ge-  
meindevorständen vorher die im § 2 des Reglements vorgeschriebene Bekannt-  
machung zu erlassen.

Die für die Wahlhandlung benötigten Protokoll- und Gegenlisten-Formulare  
werden für die städtischen Wahlbezirke den Stadträthen und beziehentlich Bürger-  
meistern, für die Wahlbezirke des platten Landes den Amtshauptmannschaften  
zur Behändigung an die Wahlvorsteher zugehen.

Die Amtshauptmannschaften haben anher anzuzeigen, welche Anzahl der  
bezeichneten Formulare sie für ihren Bezirk bedürfen.

Dresden, am 8. Mai 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Vaulig.

## Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

Nach der in Nr. 105 des Dresdner Journals abgedruckten Verordnung des  
Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. dieses Monats, ist für die Neu-  
wahlen für den Reichstag

der 15. Juni 1893

festgesetzt worden, und hat die Auslegung der Wählerlisten spätestens

am 18. Mai dieses Jahres

zu erfolgen.

Bei Bekanntgabe dessen werden die Herren Gemeindevorstände im Bezirke  
der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft angewiesen, die Wählerlisten  
sodort in Gemäßheit § 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt  
Seite 145) und § 1 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Reichsgesetzblatt Seite  
275 flg.) insbesondere der Beilage A dazu (Seite 283) dergestalt aufzustellen,  
daß die Auslegung dieser Listen spätestens

am 18. dieses Monats

erfolgt.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist von dem Gemeindevorstande  
unter Hinweis auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in

aufzuweisen hat, der Welt vor Augen zu führen. Und  
dann kann ja kein Zweifel bestehen, daß die engel-  
sächsische Rasse in ihrer Mischung mit anderen aus  
der alten Welt zugewanderten kulturfähigen Elementen  
auf dem Boden der „neuen Welt“ eine Thatkraft  
entfaltete, die Bewundernswürdiges hervorgebracht und  
auf diesen Gebieten menschlicher Arbeit vor der alten  
Heimath einen Vorsprung gewonnen hat.

In Chicago, der „Gartenstadt“, ist das deutsche  
Element sehr stark vertreten. Die Deutschen mit  
einer Seelenzahl von etwa 100,000 bilden die am  
stärksten vertretene Nationalität in dem dortigen Völker-  
gemisch. Auf der anderen Seite bringt es die Lage  
der Stadt im Mittelpunkt des großartigsten Weltver-  
kehrs mit sich, daß die Ausstellung im vollsten Sinne

## Die kolumbische Weltausstellung.

Die größte feierliche Veranstaltung der „neuen  
Welt“ zum Andenken an ihre vor vierhundert Jahren  
erfolgte Entdeckung durch den Genuesen Christoph  
Kolumbus bildet die am 1. d. in Chicago eröffnete  
Weltausstellung, an der bekanntlich auch Deutschland  
sehr stark betheiltigt ist.

Der national-prophetische Zug der Amerikaner ist  
es, der durch Umfang und Großartigkeit aller Ver-  
anstaltungen die an kleinere Verhältnisse gewohnte  
„alte Welt“ zu überflügeln trachtet. So wird denn  
auch in Chicago Alles aufgegeben werden, um das  
Staunenswerthe, was Amerikas junge, aber nach  
manchen Richtungen hin weit vorgeschrittene Kultur

welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der Ausleg-  
ung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wegen Ernennung der Wahlvorsteher, der erfolgten Abgrenzung der Wahl-  
bezirke und Bestimmung der Wahllokale ergeht besondere Bekanntmachung.

Schwarzenberg, am 9. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirking.

Wegen Reinigung der Diensträume werden bei der unterzeichneten Behörde

den 12. und 13. Mai 1893

nur dringliche Sachen erledigt werden.

Eibenstock, den 6. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht.

Kauhsch.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 6. dieses Monats bestimmt worden  
ist, daß die Wahlen zum Reichstage

am 15. Juni 1893

vorzunehmen sind, liegen die zum Zwecke der Wahlen aufgestellten Wählerlisten

vom 18. bis mit 30. Mai ds. Js.

in hiesiger Rathregistratur während der Expeditionszeit Vormittags von 8—12  
und Nachmittags von 2—6 Uhr zu Jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen dieselben sind in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes vom  
31. Mai 1869 innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung und spätestens  
bis zum 27. Mai d. Js. bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich zu erheben  
oder zu Protokoll zu geben, zugleich aber sind die Beweismittel für die bezüg-  
lichen Behauptungen, falls dieselben nicht auf Rotorietät beruhen, beizubringen.

Wähler für den Reichstag des deutschen Reiches ist jeder Deutsche, welcher  
das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er  
seinen Wohnsitz hat.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich  
eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-  
verfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-  
mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der  
staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht  
in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur Die-  
jenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen auf-  
genommen sind.

Eibenstock, den 10. Mai 1893.

Der Stadtrath.

J. S.: Landrock.

## Bekanntmachung.

Diejenigen unbemittelten Einwohner hiesiger Stadt, welche die Erlaubniß  
zum Leseholzsammeln für nächstes Jahr nachsuchen wollen, werden  
hiermit aufgefordert, sich längstens bis

zum 31. Mai dieses Jahres

in unserer Rathregistratur zu melden. Später eingehende Gesuche finden  
keine Berücksichtigung. Im Uebrigen wird bemerkt, daß nur bedürftige  
und unbescholtene Personen Leseholzscheine erhalten können.

Eibenstock, den 5. Mai 1893.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

des Wortes die gesammte Kulturwelt repräsentiren  
wird. Sechszwanzig unabhängige große Bahn-  
linien gehen von Chicago, als dem Centrum, aus.  
Mehr als je zuvor dürfte deshalb die Ausstellung  
auch in ihren Besuchern einen großartig internati-  
onalen Charakter tragen. Neben den Bewohnern der  
Ver. Staaten selbst werden zahlreiche Gäste aus  
Mexiko, Zentralamerika und den westindischen Inseln,  
aus Havanna, Brasilien, Argentinien, Chile u. Peru,  
Hawaii, China und Japan, Indien und Australien sich  
bei dem großen Stelldichein zusammenfinden.

Wie schon angedeutet, ist ein Vergleich der Chi-  
cagoer Ausstellung mit den bisher in Europa abge-  
haltenen, nicht möglich; denn noch nie ist eine Aus-  
stellung so zahlreich und umfassend besichtigt worden